
Kundmachung der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer vom 30.1.2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/dachdecker

Verordnung: Dachdecker- Meisterprüfungsordnung

Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer über die Meisterprüfung für das Handwerk Dachdecker

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Dachdecker (§ 94 Z 11 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Prüfungen gem. lit a), b) und c) sowie durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Schulen gem. lit d), e) und f) oder durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Dachdecker (BGBl. Nr. 204/1976)
- b) Meisterprüfung im Spenglerhandwerk (BGBl. Nr. 191/1981)
- c) Befähigungsprüfung im Zimmerergewerbe (BGBl. Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001)
- d) Höhere Lehranstalt für Bautechnik (Hochbau, Tiefbau, Revitalisierung)
- e) Kolleg für Bautechnik
- f) Fachschule für Bautechnik

(3) Folgende Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. Schnüren und Einteilen des Deckverbandes
2. Bearbeiten von Deck- und Abdichtungsmaterialien
3. Eindecken nach den verschiedenen Decksystemen
4. Verlegen von Abdichtungssystemen
5. Ausführen von Anschlüssen und Einfassungen

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 3,5 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B ist das Meisterstück, ergänzt um Arbeitsproben zum Nachweis einer meisterlichen Leistung im Dachdeckerhandwerk. Bei der Aufgabenstellung können jene Grundfertigkeiten die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen (Modul 1 Teil A), miteinbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Das Modul 1 Teil B hat zumindest folgende Aufgabenstellungen zu beinhalten:
 - a) Arbeitsvorbereitung und Planung der Dacheindeckung (inkl. Schnürung)

- b) Hauptarbeit: Mindestens eine anspruchsvolle Runddeckung samt der erforderlichen Anschlüsse aus ein oder mehreren Deckmaterialien, wobei diese Aufgabenstellung so zu wählen ist, dass sie den Schwerpunkt des Moduls 1 Teil B darstellt.
- c) Arbeitsproben aus den Bereichen Steildach, hinterlüftete Wandkonstruktionen, Flachdach und Abdichtung, sowie Einbauelemente (z.B. Fenster, Sicherheitseinrichtungen, Solarelemente etc.), samt den einschlägigen Vorarbeiten und Anschlussdetails. Bei der Auswahl der Arbeitsproben ist auf die Aufgabenstellung der Hauptarbeit Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Arbeiten in 12 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 14 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

1. Werkstoffkunde
2. Maschinen – und Werkzeugkunde
3. Arbeitstechniken
4. Fachkunde und Fachvorschriften
5. Sicherheitsbestimmungen

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Management / Planung:
 - a) Grundwissen der Baukunde soweit für den Bauteil Dach relevant
 - b) Grundwissen der Bauphysik und Bauchemie
 - c) Spezielle Fach-, Material- und Werkzeugkunde
 - d) Kundengespräch
 - e) Werkvertragsgestaltung und Auslegung
 - f) Arbeitsvorbereitung und Planung
 - g) Beschaffung
 - h) Baustellenvorbereitung und Baustellenorganisation
 - i) einschlägige Normen und Fachregeln
2. Sicherheitsmanagement:
 - a) Sicherheitsplanung und Gefahrenevaluierung
 - b) technischer Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung
 - c) einschlägige Normen, gesetzliche Bestimmungen
3. Qualitätsmanagement:
 - a) Qualitätssicherung und Umweltschutz im Arbeitsprozess
 - b) Materialauswahl
 - c) einschlägige Normen, gesetzliche Bestimmungen

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Nach Möglichkeit soll zumindest ein Teil der Aufgabenstellung von dem/der Prüfungskandidat/-in eigenständig präsentiert werden. Dafür ist dem /der Kandidat/-in eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 5 (1) Das Modul 3 ist eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu unter Abs. 2 angeführten Themen. Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Folgende Themen sind in Form eines zusammenhängenden Projektes einzubeziehen:

1. Zeichnerische und rechnerische Ermittlung von Dachausmaßen nach vorgegebenen Plänen
2. Erstellen einer projektbezogenen Materialmengenermittlung samt anwendungsspezifischer Materialauswahl
3. Praxisbezogene, kalkulatorische Preisermittlung samt Erstellung eines branchenüblichen Angebots, ausgehend von vorgegebenen Unternehmensdaten
4. Erarbeiten einer handwerksgerechten Lösung von zumindest eines ausgewählten Details des Projektes

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(4) Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(5) Während der fachlich-schriftlichen Prüfung hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Dachdecker (BGBl. 96/1981) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 96/1981 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Komm. Rat Oswald Schopf
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer